
S 27 RJ 861/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 27 RJ 861/01
Datum	30.01.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 R 136/04
Datum	18.01.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 30. Januar 2004 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch des Klägers auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Der 1949 geborene Kläger ist kroatischer Staatsangehöriger. Nach seinen Angaben hat er in seiner Heimat den Beruf des Eisenbiegers erlernt und war seinerzeit auf serbischem Staatsgebiet in der Zeit von 1965 bis 1969 versicherungspflichtig beschäftigt. In Deutschland hat er in der Zeit vom 02.09.1969 bis 26.04.1976 insgesamt 64 Monate Pflichtbeitragszeiten nachgewiesen. Vom Januar 1991 bis Mai 1998 hat er insgesamt 89 Monate berücksichtigungsfähige Zeiten bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter in Österreich zurückgelegt. Mit Bescheid vom 31. August 2000 gewährt ihm die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter Landesstelle Wien Invaliditätspension

ab 1. Juni 1998.

Am 14.05.1998 beantragte der in Wien wohnende Klager uber die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter nach dem Abkommen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik sterreich uber soziale Sicherheit Rente wegen verminderter Erwerbsfahigkeit. Diesen Antrag hatte die Beklagte zunachst mit Bescheid vom 01.12.1998 abgelehnt, weil weder Berufs- noch Erwerbsunfahigkeit bei dem Klager vorlagen. Der Klager selbst sei zwar durch einen Zustand nach dreimaliger Bandscheibenoperation im unteren Lendenwirbelsaulenbereich mit Fuheber- und Fusenkerschwache links, einem depressiven Verstimmungszustand mit Konversionsmechanismen und einer arteriellen Hypertonie in seinem Leistungsvermogen beeintrachtigt, andererseits sei er noch in der Lage, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt leichte Arbeiten ohne viel Backen, ohne Zeitdruck und auswechselnder Ausgangslage vollschichtig zu verrichten. Er erfalle damit weder die gesundheitlichen Voraussetzungen der Berufsunfahigkeit noch der Erwerbsunfahigkeit gema  43, 44 a.F. Sechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI).

Diesen Bescheid hat die Beklagte mit Bescheid vom 12. Juli 2000 aufgehoben. Darin stellte sie nunmehr fest, dass beim Klager Berufsunfahigkeit eingetreten sei, andererseits er dennoch keinen Rentenanspruch wegen Berufsunfahigkeit gema [ 43 SGB VI](#) habe, weil er seinen gewohnlichen Aufenthalt in Wien und damit im Ausland habe und Rente wegen Berufsunfahigkeit nur derjenige erhalten konne, der auf diese Rente bereits fur die Zeit seines gewohnlichen Aufenthalts im Inland Anspruch gehabt habe ([ 112 Satz 2 SGB VI](#)). Eine Rente wegen Berufsunfahigkeit sei deshalb dem sich bereits seit 1991 in sterreich aufhaltenden Klager nicht zu gewahren.

Den Widerspruch wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 23.02. 2001 zuruck. Beim Klager sei zwar der Leistungsfall der Berufsunfahigkeit im April 1997 auf Dauer eingetreten, der dem Grunde nach ab 01.05.1998  Beginn des Antragsmonats  bestehender Anspruch auf Rente wegen Berufsunfahigkeit sei jedoch ausgeschlossen, da der Klager zu diesem Zeitpunkt nicht seinen gewohnlichen Aufenthalt im Inland gehabt habe. Rente wegen Berufsunfahigkeit konne deshalb auch nicht bezahlt werden. Weder das deutsch-sterreichische Sozialversicherungsabkommen noch die Vorschriften der Europischen Union konnten fur den kroatischen Staatsangehrigen mit Aufenthalt in sterreich einen entsprechenden Anspruch begrunden, weil entsprechende Gebiets- bzw. Personengleichstellungen zu Gunsten des Klagers darin nicht enthalten seien.

Dagegen hat der Klager zum Sozialgericht Munchen Klage erhoben.

Das Sozialgericht hat weitere Sachverstandigengutachten zum beruflichen Leistungsvermogen des Klagers auf chirurgisch-orthopedischem und innerem Fachgebiet durch die Dres.T. und S. eingeholt. Dr.T. hat in seinem schriftlichen Gutachten vom 26.08.2003 als Gesundheitsstorungen altersentsprechende Aufbraucherscheinungen der Wirbelsaule und einen Zustand nach Bandscheibenoperation bei nur geringfugigen Einschrankungen der

Lendenwirbelsäule festgestellt und den Kläger noch zu leichten bis mittelschweren Arbeiten vollschichtig in der Lage zu sein beurteilt. Ausgeschlossen seien Tätigkeiten die mit besonderer Belastung der Wirbelsäule sowie mit Heben und Tragen schwerer Lasten in Zwangshaltung, Äußerkopfarbeiten oder Arbeiten auf Leitern und Gerüsten oder unter Witterungseinflüssen verrichtet werden müssten.

Dr.S. hat in seinem Gutachten vom 20.10.2003 von Seiten seines Fachgebiets einen medikamentös unzureichend behandelten arteriellen Bluthochdruck mit organischen Folgerscheinungen, ein Übergewicht, Fettstoffwechselstörung festgestellt und den Kläger ebenfalls noch zu leichten körperlichen Arbeiten vollschichtig in der Lage zu sein beurteilt.

Mit Urteil vom 30. Januar 2004 hat das Sozialgericht die Klage darauf abgewiesen. Mit Rücksicht auf das verbliebene Leistungsvermögen sei der Kläger nicht erwerbsunfähig und ebenso wenig erwerbsgemindert in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung des [Â§ 43 SGB VI](#). Ein Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit äüßer der Leistungsfall bereits im April 1997 unstreitig eingetreten sei äüßer scheitere daran, dass sich der Kläger in Österreich aufhalte und Rente wegen Berufsunfähigkeit ins Ausland nur dann bezahlt werde, wenn der Berechtigte Anspruch auf diese Rente bereits für eine Zeit gehabt hätte, in der er seinen gewöhnlichen Aufenthalt noch im Inland gehabt hätte (Â§ 112 Satz 2 in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung bzw. Â§ 317 Abs.4, 270 b SGB VI).

Dagegen hat der Kläger Berufung eingelegt.

Der Kläger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts München vom 30. Januar 2004 sowie den Bescheid der Beklagten vom 12. Juli 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.02.2001 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm aufgrund des Antrages vom 14.05.1998 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise, Berufsunfähigkeit, hilfsweise ab 01.01.2001, wegen Erwerbsminderung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung als unbegründet zurückzuweisen.

Sie hält die Entscheidung des Sozialgerichts für zutreffend.

Beigezogen waren die Akten der Beklagten und des Sozialgerichts München. Auf den Inhalt sowie auf den Inhalt der Berufungsakte wird zur Ergänzung des Tatbestandes Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist unbegründet. Das Urteil des Sozialgerichts München ist nicht zu beanstanden, weil der Kläger keinen Anspruch auf Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit gemäß [Â§ 43, 44 SGB VI](#) in der bis 31.12.2000 gültigen Fassung hat. Ebenso wenig besteht Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung gemäß [Â§ 43 SGB VI](#) in der ab 01.01.2001 geltenden

Fassung.

Der Senat folgt in seiner Entscheidung den Gr¹/₄nden des angefochtenen Urteils und sieht daher gem¹/₄ [Â§ 153 Abs.2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgr¹/₄nde ab.

Das Sozialgericht hat den Rechtsstreit entsprechend der Sach- und Rechtslage entschieden und ist zu Recht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zu der Schlussfolgerung gelangt, dass die gesundheitlichen Voraussetzungen f¹/₄r einen Leistungsfall der Erwerbsunf¹/₄higkeit bzw. der Erwerbsminderung beim Kl¹/₄ger nicht nachgewiesen sind. Anhaltspunkte, das vom Sozialgericht M¹/₄nchen seiner Entscheidung zugrunde gelegte Ergebnis der Beweisaufnahme zu bezweifeln, bestehen f¹/₄r den Senat nicht. Im sozialgerichtlichen Verfahren wurde das berufliche Leistungsverm¹/₄gen des Kl¹/₄gers durch Sachverst¹/₄ndigengutachten auf chirurgisch-orthop¹/₄dischem und innerem Fachgebiet beurteilt, wobei in ¹/₄bereinstimmung mit allen Vorgutachtern ein vollschichtiges berufliches Leistungsverm¹/₄gen f¹/₄r k¹/₄rperlich leichte Arbeiten bei daf¹/₄r unwesentlichen Einschr¹/₄nkungen der Arbeitsbedingungen festgestellt worden ist. Damit scheidet ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunf¹/₄higkeit bzw. Erwerbsminderung aus.

Rente wegen Berufsunf¹/₄higkeit kann der Kl¹/₄ger ebenfalls nicht beanspruchen, auch wenn insoweit ¹/₄bereinstimmung zwischen den Beteiligten besteht, dass die gesundheitlichen Voraussetzungen f¹/₄r die Annahme von Berufsunf¹/₄higkeit bereits im April 1997 eingetreten sind. Der Anspruch auf Rente wegen Berufsunf¹/₄higkeit wird aber dadurch ausgeschlossen, dass der Kl¹/₄ger zum Zeitpunkt des Leistungsfalles sich wie auch heute noch auf dem Staatsgebiet der Republik ¹/₄sterreich aufgehalten hat. Erg¹/₄nzend ist dazu lediglich auszuf¹/₄hren, dass auch das im Jahre 1998 in Kraft getretene Sozialversicherungsabkommen der Bundesrepublik Deutschland mit der Republik Kroatien gem¹/₄ [Art.4 Abs.2](#) des Sozialversicherungsabkommens einen solchen Anspruch nicht begr¹/₄nden k¹/₄nnnte.

Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts M¹/₄nchen vom 30. Januar 2004 war daher zur¹/₄ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1](#) und [2 SGG](#) nicht vorliegen.

Erstellt am: 12.04.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024